

Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung – StrRÜS)

Aufgrund der §§ 10, 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) sowie § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger/innen und Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Wolfsburg hat Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung) geregelt. Die Straßenreinigungspflicht obliegt gem. § 2 Absätze 1 und 3 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) der WAS, soweit die Reinigung nicht nach Abs. 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte übertragen wird.

(2) Den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke sowie den Inhabern und Inhaberinnen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte wird die Reinigungspflicht aus § 52 NStrG wie folgt übertragen:

Den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte obliegt die Sommerreinigung für die

- Fahrbahnen i. S. v. § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung, der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung) der Spalte „Anlieger/innen Sommerreinigung“ zugeordneten Straßen sowie der neben diesen Fahrbahnen liegenden Gossen und Parkstreifen,
- Gehwege i. S. v. § 3 Abs. 5 Straßenreinigungsverordnung.

Ihnen obliegt die Winterreinigung für die

- Fahrbahnen i. S. v. § 3 Abs. 4 Straßenreinigungsverordnung, der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung) der Spalte „Anlieger/innen Winterreinigung“ zugeordneten Straßen sowie die neben diesen Fahrbahnen liegenden Gossen,

- Gehwege i. S. v. § 3 Abs. 5 Straßenreinigungsverordnung.

Nicht übertragen wird die Reinigung der öffentlichen Plätze und öffentlichen Parkplätze. Die Übertragung der Reinigungspflicht hinsichtlich der Gehwege bleibt insoweit unberührt.

Die Reinigungspflicht des Eigentümers bzw. der Eigentümerin entfällt nicht dadurch, dass Dritte sie durchführen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Eine Übertragung der Reinigungspflicht sowie der Pflicht zur Schneeräumung und Glättebeseitigung auf Grundstückseigentümer/innen oder Inhaber/innen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte findet nicht statt, wenn diesen die Übernahme wegen der Verkehrsverhältnisse, der Gelände- oder Umweltverhältnisse nicht zuzumuten oder sonst unverhältnismäßig ist.

(4) Eine Übertragung der Winterreinigung auf Grundstückseigentümer/innen oder Inhaber/innen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte erfolgt insbesondere nicht für Straßen und Straßenbestandteile, die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Strecken des ÖPNV,
- starker innerörtlicher Verkehr oder
- starkes Gefälle.

(5) Grundstückseigentümer/innen im Sinne von Abs. 1 und 2 sind die Eigentümer/innen der an den öffentlichen Straßen anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke. Grundstückseigentümer/innen sind auch die Eigentümer/innen solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(6) Inhaber/innen besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte im Sinne von Abs. 1 und 2 sind die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher/innen (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz). Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Reinigungspflicht der Eigentümer/innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

(1) Auf Antrag des/r Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung und mit Zustimmung der Stadt Wolfsburg kann ein anderer bzw. eine andere durch Erklärung gegenüber der Stadt Wolfsburg anstelle des/r Reinigungspflichtigen die Pflicht der Reinigung übernehmen (§ 52 Abs. 4 S. 5 NStrG). Eine Übernahme der Reinigungspflicht liegt nicht vor bei einer Drittbeauftragung der Ausführung der Reinigung.

(2) Für die Dauer der mit Zustimmung der Stadt Wolfsburg erfolgten Übernahme der Reinigungspflicht ist nur der/die Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Wolfsburg kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenreinigungsübertragungssatzung vom 19.11.2014 außer Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2017

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg am 22.12.2017